

stehen mehrere durch die Strafprozeßordnung geregelte prozessuale Rechtsverhältnisse, vor allem bei der Tätigkeit des Gerichts im Rahmen der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung und bei der Entscheidung über die Strafaussetzung auf Bewährung. Es wurde daher für richtig angesehen, die hier auftauchenden prozessualen Probleme, soweit sie in der Strafprozeßordnung geregelt sind, im Lehrbuch Strafverfahrensrecht mit zu behandeln. Ausgenommen bleibt also der Vollzug der mit Freiheitsentzug verbundenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dieser wird vom Strafvollzugsrecht, vor allem im StVG geregelt, das eigene verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält.

Die Aufdeckung begangener Straftaten ist in der Regel eine außerordentlich komplizierte, mühevoll und zuweilen auch gefährvolle Aufgabe, die besonderes Können und den Einsatz moderner wissenschaftlich-technischer Mittel und Methoden erfordert. Exakte und rasche Aufklärung der Straftaten und ihrer Ursachen ist für den Schutz der Gesellschaft und der Rechte der Bürger äußerst bedeutsam. Ausspruch und Vollzug einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, vor allem einer vom Gericht verhängten Strafe, sind mit tiefen Eingriffen in Rechte und Freiheiten der betroffenen Bürger verbunden.

Deshalb ist es auf diesem Gebiet besonders erforderlich, daß das Recht detailliert regelt, wie die Untersuchungen durchzuführen sind, *welche* Maßnahmen notwendig und zulässig sind, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, *in welcher Art und Weise* Recht zu sprechen ist und *wie* die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu realisieren sind.<sup>10</sup> Diese Prozeßformen sind vor allem in der Strafprozeßordnung, als der gesetzlichen Grundlage für das Verfahren in Strafsachen festgelegt. Damit sind die juristischen Garantien dafür gegeben, daß im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und aller ihrer Bürger jede Straftat wirklichkeitsgetreu aufgedeckt und aufgeklärt sowie der Schuldige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, daß Untersuchungen und Entscheidungen in Strafsachen

entsprechend den Grundsätzen des Humanismus, der sozialistischen Demokratie und Gerechtigkeit erfolgen.

Ein wesentlicher Grundzug des Strafverfahrens ist also seine besondere *Prozeßform*.

Die Frage nach dem Wesen des Strafverfahrens ist jedoch so lange nur unvollständig beantwortet wie nicht auch seine *Aufgaben* ausdrücklich formuliert worden sind.

Die grundlegende Aufgabenstellung des Strafverfahrens ist in § 1 StPO mit den Worten bestimmt: „Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein. Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.“ Mit Hilfe des Strafverfahrens ist zu gewährleisten, daß jede begangene Straftat bei strikter Wahrung der Würde der Bürger und unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger allseitig und beschleunigt aufgeklärt und jeder Schuldige unter genauer Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein staatliches oder gesellschaftliches Gericht zur Verantwortung gezogen wird.

Artikel 2 Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 25. Dezember 1958 formuliert die Aufgaben des Strafverfahrens in folgender Weise:

„Aufgabe des sowjetischen Strafverfahrens ist die schnelle und vollständige Aufdeckung von Straftaten, die Überführung der Schuldigen und die Gewährleistung der richtigen Gesetzesanwendung, damit jeder, der eine Straftat begangen hat, gerecht bestraft und nicht ein Unschuldiger zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen und bestraft wird.“

Mit der Verwirklichung dieser Aufgaben sowie mit Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten trägt das Strafverfahren zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität im Sinne ihrer schrittweisen Zurückdrängung bei. Damit erweist sich das Strafverfahren als Bestandteil der sozialistischen Rechtspflege, der die Aufgabe gestellt ist, der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Ge-

10 Vgl. W. Sawizki, „Sind Formalitäten im Gerichtsverfahren notwendig?“. Der Schöff 1981/7, S. 174 ff. und 1981/8, S. 198 ff.